

VEREIN Sperre Trin (VSPT)

STATUTEN

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **Verein Sperre Trin (VSPT)**, gegründet am 24. Oktober 2009, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er dient ideellen Zwecken.

Art. 2

Der Sitz ist Trin. Der Verein kann im Handelsregister eingetragen werden.

Art. 3

Der **VSPT** betreibt und unterhält die militärischen Anlagen auf dem Gemeindegebiet Trin. Dieses bezweckt die Förderung des öffentlichen Interesses an Geschichte und Technik der Festungsanlagen rund um die Sperre Trin als Bestandteil der Schweizerischen Grenzbefestigung im Kanton Graubünden, den Erhalt der Festungsanlage mit den dazugehörenden Bunkern und Panzersperren im Umgelände der Festung über Bewaffnung und Ausrüstung insbesondere der Grenzschutz- und Gebirgstruppen während der Zeit des 2. Weltkrieges und danach.

2. Betrieb und Unterstützung des VSPT

Art. 4

Der VSPT betreibt und unterstützt die Festungsanlagen im Rahmen **des mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Überlassung der Festung abgeschlossenen Vertrages**, indem er

- a) die Festungsanlagen Trin für die Besichtigung herrichtet und in einzelnen Räumen eine ergänzende Infostelle einrichtet
- b) den Unterhalt der unter- und oberirdischen Bauten der Anlage gewährleistet
- c) durch seine Aktivmitglieder beim Aufbau und Unterhalt der Festungsanlagen, bei Führungen und dem Betrieb der Infostelle behilflich ist.
- d) seine finanziellen Mittel in erster Linie im Interesse und zur Erhaltung der Festungsanlagen verwendet
- e) interessantes und museumswürdiges Ausstellungsgut aus dem Eigentum von Mitgliedern oder Dritten im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten in den Festungsanlagen ausstellt
- f) auf geeignete Weise die Interessen des VSPT fördert, so insbesondere durch Informations-, Werbe- und Sammelaktionen sowie Veranstaltungen, die diesen Zwecken dienen.

3. Mittel

Art. 5

Die finanziellen Mittel bestehen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Zuwendungen
- c) Einkünften, die sich aus der Tätigkeit des Vereins, dabei vor allem aus dem Betrieb der Festungsanlagen, ergeben.
- d) Beiträgen aus der Militärgeschichtlichen Stiftung Graubünden.

Über die bei Betrieb und Unterhalt der Festungsanlagen anfallenden Einkünfte und Ausgaben führt der Verein eine eigene Rechnung, welche Bestandteil der gesamten Jahresrechnung der Stiftung Foundation Crap Sogn Barcazi bildet.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge.

Art. 6

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung bestimmt.

Art. 7

Die vom Verein beschafften Museumseinrichtungen sowie aus Vereinsvermögen erworbenes und dem Verein geschenktes Ausstellungsgut bilden Bestandteil der Festungsanlagen.

Die Festungsanlage Trin mit dem bei Antritt darin befindlichen Zugehör verbleibt im Eigentum der politischen Gemeinde Trin.

Art. 8

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

4. Mitgliedschaft

Art. 9

Um die Mitgliedschaft kann sich jede natürliche oder juristische Person bewerben, die den Willen zum Beitritt schriftlich zu erkennen gibt.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 10

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder, die sich aktiv für den Erhalt der Festungsanlagen verpflichten (Unterhalt, Führungen etc.) Sie haben Stimmrecht.
2. Passivmitglieder, die sich mit einem finanziellen Beitrag für Erhalt und Betrieb der Festungsanlagen beteiligen. Sie haben Stimmrecht.
3. Firmen und Institutionen wie Vereine und andere Organisationen. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Gönnermitglieder sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die einen mindestens doppelt so hohen Jahresbeitrag wie die Passivmitglieder gemäss Art. 10.2. zahlen. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Ehren- und Freimitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Massgebend für die Ernennung sind besondere Verdienste oder Zuwendungen zugunsten des Vereins. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktiv- und Passivmitglieder.

Art. 11

Das Mitglied kann auf Ende des Jahres austreten. Der Austritt muss bis spätestens Ende Oktober schriftlich erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger ordnungsgemässer Mahnung nicht bezahlt wird.

Ein Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Er wird dem ausgeschlossenen Mitglied mitgeteilt. Dieses hat Gelegenheit, dem Vorstand innert 30 Tagen, spätestens aber 14 Tage vor der Generalversammlung, zuhanden derselben ein Gesuch um Wiedererwägung zu stellen.

Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Art. 12

Aktivmitglieder geniessen bei Führungen freien Eintritt.

Sie sind im Rahmen von Art. 3. bei Betrieb und Unterhalt der Festungsanlagen behilflich.

5. Organisation

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vereinsversammlung
- c) Vorstand
- d) Kontrollstelle

5.1. Generalversammlung

Art. 14

Die Generalversammlung tagt jährlich einmal. Sie beschliesst insbesondere über folgende, in ihre alleinige Kompetenz fallenden Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Jahresrechnung
 - Revisorenbericht
 - Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes, unter Vorbehalt von Art. 16.
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl der Kontrollstelle
- g) Ernennung der Ehren- und Freimitglieder
- h) Entscheid über Wiedererwägungsgesuche von ausgeschlossenen Mitgliedern
- i) Auflösung des Vereins
- k) Aufstellung des Jahresprogramm
- l) allfällige Statutenänderung
- m) alle weiteren, ihr vom Vorstand vorgelegten oder von einem Mitglied beantragten Geschäfte

Art. 15

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Genehmigung von Vereinbarungen, die eine dauernd wiederkehrende finanzielle Verpflichtung zur Folge haben und im Einzelfall den jährlichen Betrag von CHF 2'000.-- übersteigen.

Statutenänderungen bedürfen der zwei drittels Mehrheit.

Es wird offen abgestimmt, falls nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig und gelten als zustande gekommen, wenn sich ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder äussert. Die Auflösung darf nicht auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Art. 16

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich und wird spätestens **drei Wochen** vor dem Generalversammlungsdatum unter Angabe der Traktandenliste versandt.

Anträge zuhanden der ordentlichen- oder ausserordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand 2 Wochen vor dem Versammlungstermin, schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Behandlung verspäteter Eingaben.

Art. 17

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Kommt kein Beschluss zustande und verlangen **zwei Drittel** der anwesenden Mitglieder eine neue GV, so wird der Präsident diese innerhalb von vier Monaten einberufen. Die Auflösung kann an dieser zweiten GV durch zwei Drittel der Anwesenden beschlossen werden.

Bei **Auflösung des Vereins** geht das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Trin oder an eine gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.2. Vereinsversammlung

Art. 18

Die Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Einladung erfolgt in geeigneter Form und kann kurzfristig, innert 7 Tage, einberufen werden unter Angabe der Traktandenliste.

An der Vereinsversammlung können Sachgeschäfte gem. Art. 15 beschlossen werden.

5.3. Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Der Vorstand ist berechtigt, eine in der Zwischenzeit entstehende Vakanz von sich aus zu besetzen.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte, sofern sie nicht nach Art. 14 der Generalversammlung vorbehalten sind
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Aufsicht über die Führung des VSPT
- d) Aufstellung des Betriebsreglementes
- e) Entscheid über Eintritts- und Austrittsgesuche
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Vorbereitung der Generalversammlung
- h) Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der GV

5.4. Kontrollstelle

Art. 21

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung prüfen und hierüber an der GV Bericht erstatten.

5.5. Amtsdauer und Amtsantritt / Inkrafttretung der Statuten

Art. 22

Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre, Rechnungsrevisoren für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Amtsantritt erfolgt nach der Wahl.

Art. 23

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Ort / Datum:
Trin, 24.10.2009

Der Präsident:
Markus Diethelm
.....

Der Kassier:
Rageth Veraguth
.....